

Herr  
Marcel Volkert  
Leiter Rechtsdienst  
Departement für Erziehung und Kultur  
Regierungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 30. September 2009

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT RECHTSSTELLUNGSVERORDNUNG LEHRKRÄFTE AN DEN  
VOLKSSCHULEN UND KINDERGÄRTEN**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill  
Sehr geehrter Herr Volkart

Bildung Thurgau bedankt sich für die Gelegenheit, zum angepassten Verordnungsentwurf vom 3. September 2009 erneut Stellung beziehen zu dürfen.

**§ 46a, Absatz 3**

Bildung Thurgau ist erfreut darüber, dass die Anregung einer festgelegten zweistufigen Beurteilung beibehalten wurde. Aufgrund verschieden durchgespielter Szenarien ist zu empfehlen, die beiden Prädikate „ungenügend/genügend“ zu verwenden. Es besteht die Gefahr, dass ansonsten trotz der beiden in der Verordnung festgelegten Prädikate „ungenügend/gut“ in den Schulen ein weiteres Prädikat „genügend“ festgesetzt wird, welches ebenfalls zu der Aussetzung des Lohnes führen könnte – mit der rechtlichen Begründung, dass das Prädikat „gut“ nicht erreicht wurde. Um dies zu vermeiden und um Klarheit zu schaffen, müssen die beiden Prädikate „ungenügend/genügend“ festgelegt werden.

**§ 46b, Absatz 2**

Bildung Thurgau insistiert, dass der Ansatz der Förderorientierung, wie in der Projekt- und in der Begleitgruppe erarbeitet, bestehen bleibt. Dies ist aus Sicht des Verbandes das zentralste Anliegen, welches zwingend durchgeführt werden muss.

**§ 46b, Absatz 3**

Bildung Thurgau ist mit diesem Abschnitt ebenfalls einverstanden.

**§ 46b, Absatz 4**

Bildung Thurgau ist mit diesem Absatz nicht einverstanden! Innerhalb der Projekt- und Begleitgruppe bestand schnell Einigkeit, dass eine unbürokratische, möglichst wenig Ressourcen beanspruchende Lösung gefunden werden sollte. Mit vier Beurteilungsstufen wurde dies erreicht. Mit dieser Formulierung werden theoretisch unzählige Beurteilungen möglich gemacht, nämlich so viele wie Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

**§ 46c**

Bildung Thurgau begrüsst die Einsetzung eines Ausschusses und schlägt vor, diesen mit je zwei von den Verbänden „Bildung Thurgau“ und „VTGS“ nominierten Personen zu besetzen. Das Präsidium soll wechselnd übernommen werden. Ein Rekurs gegen eine ungenügende Beurteilung kann nicht durch die

Bildung Thurgau

betreffende Schulbehörde beurteilt werden. Diese ist befangen und müsste bei einer Gutheissung des Rekurses die Kompetenz ihrer Schulleitung und somit ihres Anstellungsentscheides in Frage stellen.

**§ 66b**

Bildung Thurgau bedankt sich für das Aufnehmen des Anliegens, den Beginn auf das Jahr 2012 zu verschieben und ist mit dem vorgesehenen Kompromiss einverstanden.

Die Geschäftsleitung bedankt sich im Namen der Lehrerschaft, dass auf die Einführung von Leistungsprämien verzichtet wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bedeutsamen Argumente in der ersten Vernehmlassungsantwort des Verbandes, welche anlässlich der Delegiertenversammlung am 13. Mai 2009 verabschiedet wurde.

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin



Sibylla Haas  
Co-Präsidentin